



**Geschäftsordnung
des Landesausschusses für Berufsbildung
des Landes Bremen**

in der Fassung vom 23. September 2025

Der Landesausschuss für Berufsbildung beschließt gemäß § 82 Absatz 4 Satz 1 Berufsbildungsgesetz in seiner Sitzung am 24. Oktober 2024 nachfolgende Geschäftsordnung als Vorratsbeschluss für den Fall der Änderung der Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz, nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern und nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammer Bremen .

§ 1

Zuständigkeit und Aufgaben

- (1) Der Landesausschuss berät die Landesregierung in Fragen der Berufsbildung (Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung). Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.
- (2) Er hat insbesondere im Interesse einer einheitlichen Berufsbildung auf eine Zusammenarbeit zwischen der schulischen Berufsbildung und der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz sowie auf eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens hinzuwirken.
- (3) Der Landesausschuss kann zur Stärkung der regionalen Ausbildungs- und Beschäftigungssituation Empfehlungen zur inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und zur Verbesserung der Ausbildungsangebote aussprechen. Der Landesausschuss spricht Empfehlungen insbesondere gegenüber der Landesregierung und den zuständigen senatorischen Dienststellen aus.

§ 2

Mitgliedschaft im Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus je sechs Beauftragten der Arbeitgeber:innen, der Arbeitnehmer:innen und der obersten Landesbehörden. Die Mitglieder haben die gleiche Anzahl Stellvertreter:innen. Mindestens die Hälfte der Beauftragten der obersten Landesbehörden muss in Fragen des Schulwesens sachkundig sein.
- (2) Der Landesausschuss ist von seiner Zusammensetzung, aber auch von seiner Aufgabe her ein politisches Gremium. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag gemäß § 82 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz von der zuständigen senatorischen Dienststelle berufen. Die Amtsperiode des Landesausschusses dauert vier Jahre. Die

Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder endet grundsätzlich mit dem Ende der Amtsperiode des Landesausschusses. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bildung eines neuen Landesausschusses im Amt.

- (3) Die Mitgliedschaft im Landesausschuss ist an die Person gebunden. Die Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Die dienstliche Verantwortung der auf Vorschlag der obersten Landesbehörden berufenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleibt unberührt.
- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen senatorischen Dienststelle niederlegen. Sie können nach persönlicher Anhörung und der Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die an ihre Stelle tretenden neuen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden für die restliche Laufzeit der Amtsperiode berufen.

§ 3

Vorsitz im Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer der Amtsperiode eine vorsitzende Person und eine stellvertretende Person. Im jährlichen Wechsel übernimmt die stellvertretende Person den Vorsitz, und die vorsitzende Person wird Stellvertretung. Es gilt das Kalenderjahr. Die vorsitzende Person und die stellvertretende Person sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören; Mitglieder der obersten Landesbehörden können nicht gewählt werden.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim. Wahlen durch offene Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhält im ersten Wahlgang keine:r der Bewerber:innen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen findet § 7 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 4

Sitzungen des Landesausschusses

- (1) Die Sitzungen des Landesausschusses sind in der Regel öffentlich. Der Landesausschuss kann die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung beschließen. Das Recht des Ausschusses, einzelne Punkte der Tagesordnung im Verlauf der Sitzung als nicht öffentlich zu beschließen, bleibt unbenommen.
- (2) Sitzungen können aus besonderen Gründen nach gemeinsamer Entscheidung der vorsitzenden Person und der stellvertretenden Person auch elektronisch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
- (3) Stellvertretende Mitglieder werden durch die Geschäftsführung über die Sitzungen des Landesausschusses in gleicher Weise wie Mitglieder informiert. Sie können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ein stellvertretendes Mitglied hat Stimmrecht, wenn es ein Mitglied vertritt.
- (4) An den Sitzungen des Landesausschusses können Vertreter:innen der beteiligten obersten Landesbehörden sowie der Agentur für Arbeit ohne Einladung teilnehmen (§ 82 Absatz 4 Satz 4 Berufsbildungsgesetz).
- (5) Der Landesausschuss kann die Einladung von ständigen Gästen beschließen.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Landesausschuss auch sachkundige Personen und sonstige an der beruflichen Bildung Interessierte hören. Sind diese von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit der vorsitzenden Person und der stellvertretenden Person geladen, kann auf einen Beschluss des Landesausschusses verzichtet werden.
- (7) Auf Antrag einer Mitgliedergruppe muss die Sitzung bis zu 15 Minuten unterbrochen werden.
- (8) Wird die Vertraulichkeit einer Verhandlung oder Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen, so sind alle Beteiligten zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (9) Der Landesausschuss tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr; er wird von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Person geleitet; bei Verhinderung der vorsitzenden Person und der stellvertretenden Person wählt der Ausschuss aus seiner Mitte unter Vorsitz des ältesten Mitglieds eine Sitzungsleitung.

§ 5

Erstellen der Tagesordnung/Einladung/Beratung

- (1) Zwecks Vorbereitung der Tagesordnung lädt die vorsitzende Person über die Geschäftsführung die stellvertretende Person und eine Vertretung der beteiligten obersten Landesbehörden zu einer vorbereitenden Sitzung ein. Die Erstellung der Tagesordnung erfolgt durch die Vorsitzenden. Die Geschäftsführung lädt im Namen der vorsitzenden Person mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Einladung sollen die Beratungsunterlagen beigelegt werden. Die vorsitzende Person ist zur Einberufung des Landesausschusses verpflichtet, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.
- (2) In der Sitzung des Landesausschusses werden solche Angelegenheiten beraten und beschlossen, die bei der Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung genannt sind oder die mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 6

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Landesausschusses ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen wiedergibt. Auf Antrag eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds sind bestimmte Meinungsäußerungen aufzunehmen. In die Ergebnisniederschrift kann ein Minderheitsvotum gegen einen mit Mehrheit gefassten Beschluss in angemessenem Umfang aufgenommen werden.
- (2) Die Ergebnisniederschrift ist von der vorsitzenden Person und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses und den ständigen Gästen zu übersenden. Wenn nicht spätestens auf der nächsten Sitzung des Landesausschusses Einspruch erhoben wird, gilt die Ergebnisniederschrift als genehmigt.
- (3) Nach Genehmigung der Niederschrift ist diese in Kopie der:dem für Berufsbildung zuständigen Senator:in und der:dem für Arbeit zuständigen Senator:in und deren Staatsrät:innen zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Beschlussfähigkeit / Beschlüsse

- (1) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten an der Sitzung teilnehmen. Der Landesausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Empfehlungen an die Landesregierung und Änderungen der Geschäftsordnung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Ein Beschluss des Landesausschusses kann auch auf schriftlichem Wege oder in Textform im Umlaufverfahren auf Veranlassung der vorsitzenden Person herbeigeführt werden.
- (3) Wird die Sitzung als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt, können die Mitglieder sowie ihre Stellvertretungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Sitzung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation oder telefonisch ausüben.

§ 8

Unterausschüsse des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuss kann zu seiner Unterstützung und zur Beratung besonderer Fragen ständige und/oder Ad-hoc-Unterausschüsse bilden. Ad-hoc-Unterausschüsse sind nach Erledigung ihrer Aufgaben vom Landesausschuss aufzulösen. Die Unterausschüsse bestehen längstens für die Dauer einer Amtsperiode. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bildung eines neuen Landesausschusses im Amt.
- (2) In die Unterausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht dem Landesausschuss angehören. Sie haben volles Stimmrecht. Die Mitglieder der Unterausschüsse können sich durch Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder ihrer Gruppe vertreten lassen. Die Zahl der Mitglieder eines Unterausschusses soll neun nicht übersteigen. Die Vorsitzenden der Unterausschüsse können Sachverständige zu den Sitzungen einladen.
- (3) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden, soweit sie dem Landesausschuss als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder angehören, vom Landesausschuss bestimmt. Bei der Auswahl der Mitglieder eines Unterausschusses ist darauf zu achten, dass alle drei Gruppen gleich stark vertreten sind. Soweit die vorgeschlagenen Personen nicht dem Landesausschuss angehören, werden sie auf Vorschlag des Landesausschusses von der zuständigen senatorischen Dienststelle berufen.

- (4) Die Unterausschüsse haben die ihnen vom Landesausschuss zugewiesenen Fragen zu beraten und diesem über das Ergebnis der Beratungen zu berichten. In eilbedürftigen Fällen kann die vorsitzende Person des Landesausschusses im Einvernehmen mit ihrer Stellvertretung den Unterausschüssen Fragen zur Beratung direkt zuweisen.
- (5) Kann der Landesausschuss aus organisatorischen Gründen sein Beratungsrecht gemäß § 83 Berufsbildungsgesetz zu kurzfristigen und terminlich gebundenen Fragen der Berufsbildung nicht wahrnehmen, ist die vorsitzende Person des Landesausschusses im Einvernehmen mit ihrer Stellvertretung ermächtigt, die Landesregierung möglichst auf der Grundlage der Beschlussfassung des Unterausschusses zu beraten bzw. eine Empfehlung des Landesausschusses auszusprechen.
- (6) Die Vorsitzenden der Unterausschüsse werden von der vorsitzenden Person des Landesausschusses und ihrer Stellvertretung jeweils für die eigene Gruppe benannt. Sie sollen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Landesausschusses sein. Die Vorsitzenden sollen jeweils der Gruppe angehören, die im Landesausschuss den stellvertretenden Vorsitz führt. Im Übrigen gelten § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 7 entsprechend.
- (7) Die vorsitzende Person des Landesausschusses, ihre Stellvertretung und eine Vertretung der beteiligten obersten Landesbehörden sind berechtigt, an den Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen.

§ 9

Geschäftsführung des Landesausschusses

Die Geschäfte des Landesausschusses und seiner Unterausschüsse werden von der zuständigen senatorischen Dienststelle im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Landesausschusses geführt. Die Geschäftsführung hat gegenüber den Vorsitzenden eine beratende Funktion.

§ 10

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Landesausschusses geändert werden. Die Änderungsvorschläge müssen den Ausschussmitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch die zuständige senatorische Dienststelle.

Bremen, den 23. September 2025

Vorsitzende
(Daniela Teppich)

stellvertretender Vorsitzender
(Michael Zeimet)

Die Geschäftsordnung wurde von der Senatorin für Kinder und Bildung am 06. Oktober 2025 genehmigt.